

ausschließlich durch genossenschaftliche Organe entschieden werden, ausnahmsweise nicht gebunden ist und sie bei der Entscheidungsfindung nicht zu beachten braucht. Solche Voraussetzungen sind gegeben, wenn Beschlüsse genossenschaftlicher Organe in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien des LPG-Rechts verstoßen. Sie erlangen dann keine Rechtswirksamkeit und bedürfen daher auch keiner Aufhebung.

3. Ein Beschluß der LPG-Mitgliederversammlung ist unwirksam, wenn durch ihn ein Mitglied zur Leistung eines Inventarbeitrags angehalten wird, obwohl sich dieses Verlangen weder aus gesetzlichen Bestimmungen noch aus sonstigen LPG-rechtlichen Grundsätzen herleiten läßt.

4. Zur Verpflichtung, Inventarbeitrag zu leisten, wenn in die LPG eingebrachtes Bodenreformland entgegen den Bestimmungen der Bodenreformordnung genutzt wurde.

OG, Urt. vom 5. Februar 1970 — 1 Zz 1/70.

Die Klägerin ist eine LPG Typ I. Ihr gehören auch der Verklagte und der Genossenschaftsbauer D. als Mitglieder an. D. war wegen seines Alters schon seit geraumer Zeit nicht mehr in der Lage, seine Wiesen in einer Größe von 1,94 ha — es handelt sich dabei um Bodenreformland — selbst zu bewirtschaften. Er hat deshalb 1961 — dem Verklagten das Grünland zur Nutzung überlassen. Seit 1964 hat der Rat der Gemeinde den Verklagten für dieses Land zur Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte mit veranlagt.

Als D. im April 1967 dem Rat der Gemeinde mitteilte, daß er sein Bodenreformland zurückgeben wolle, bat dieser die Klägerin, die Flächen zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung zu übernehmen. Dem hat die Mitgliederversammlung der Klägerin durch Beschluß vom 2. Juni 1967 entsprochen. Zugleich wurde festgelegt, daß der Verklagte, da er die Wiesen vorher jahrelang genutzt habe, einen Inventarbeitrag zu leisten habe.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Verklagte sei dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Sie hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, eine Kuh im Werte von 1 552 M als Inventarbeitrag einzubringen.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat eingewandt, er sei weder Eigentümer noch Pächter der Wiesen gewesen. Wenn er sich bereit erklärt habe, die Wiesen zu bearbeiten, so habe es sich lediglich um eine Gefälligkeit gegenüber D. gehandelt. Entsprechend den Vorschriften des Musterstatuts für LPG Typ III könne nur D. auf Zahlung eines Inventarbeitrages in Anspruch genommen werden, da er Eigentümer der Wiesen sei.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben und seine Entscheidung u. a. wie folgt begründet: Die Klägerin sei nach Übernahme der Grünflächen gehalten, für das eingebrachte Land Produkte zu liefern. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, habe sie Anspruch auf Leistung eines Inventarbeitrags. Nach Ziff. 18 Abs. 1 MSt Typ III sei jedes Mitglied, sofern es Land einbringt, verpflichtet, einen Inventarbeitrag zu leisten. Diese Vorschrift werde zu eng ausgelegt, wenn die Inventarpflicht allein auf den Eigentümer oder Pächter beschränkt bleibe. Sie treffe vielmehr auch den tatsächlichen Bewirtschafter des Landes. Der Verklagte müsse den Inventarbeitrag leisten, da er über Jahre Besitzer des Grünlandes gewesen sei und hieraus Vorteile gezogen habe.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf den Beschluß ihrer Mitgliederversammlung vom 2. Juni 1967. Im Hinblick auf Abschn. III des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufgaben der Gerichte

bei der Durchsetzung des LPG-Rechts vom 30. März 1966 (NJ 1966 S. 268 ff.) hätte das Kreisgericht zunächst klären müssen, ob es an diese Entscheidung der Vollversammlung gebunden war. Wäre dies der Fall gewesen und hätten gegen ihre inhaltliche Ausgestaltung Bedenken bestanden, hätte die Zivilkammer weiter prüfen müssen, wie sie behoben werden konnten.

Sofern in LPGs Typ I in rechtswirksamen Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Leistung eines Inventarbeitrags für alle oder einzelne Mitglieder festgelegt wird, bestehen mangels spezieller Vorschriften keine Bedenken, wegen der näheren Einzelheiten auf entsprechende Bestimmungen im Musterstatut für LPGs Typ III zuzukommen. Nach Ziff. 57 Abs. 2 Buchstabe j MSt Typ III ist die Mitgliederversammlung für die Festlegung der Höhe des Inventarbeitrags ausschließlich zuständig. Werden Festlegungen der Mitgliederversammlung zur Leistung des Inventarbeitrags vom Gericht nicht für vertretbar angesehen, so muß es in der Regel den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) ersuchen, den Beschluß zu überprüfen und ggf. aufzuheben (Abschn. II Ziff. 1 Abs. 2 und 3 des Beschlusses vom 30. März 1966). Das schließt jedoch nicht aus, daß das Gericht auch an Beschlüsse nichtvermögensrechtlicher Natur und solche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die ausschließlich durch genossenschaftliche Organe entschieden werden, ausnahmsweise nicht gebunden ist und sie bei der Entscheidungsfindung nicht zu beachten braucht. Solche Voraussetzungen sind gegeben, wenn Beschlüsse genossenschaftlicher Organe in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien des LPG-Rechts verstoßen. Sie erlangen dann keine Rechtswirksamkeit und bedürfen daher auch keiner Aufhebung (so auch A r 11, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 13 f., und L a t k a, Anmerkung zum Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 24. Januar 1968 - 3 BCB 20/67 - NJ 1969 S. 749).

Die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist auch dann gegeben, wenn sie ein Mitglied zur Leistung eines Inventarbeitrags anhält, obwohl dieses Verlangen sich weder aus gesetzlichen Bestimmungen noch aus sonstigen LPG-rechtlichen Grundsätzen herleiten läßt. Einen solch ungerechtfertigten Beschluß hat aber die Mitgliederversammlung der Klägerin am 2. Juni 1967 gefaßt.

Das Mitglied D. nutzte sein Grünland, das er aus der Bodenreform erhalten hat, entsprechend den Bestimmungen des Musterstatuts für LPGs Typ I individuell. Als er im Jahre 1961 hierzu aus Altersgründen nicht mehr in der Lage war, bestanden für ihn zwei Möglichkeiten, der weiteren Bewirtschaftung enthoben zu werden. Er konnte an die Klägerin mit der Bitte herantreten, die Flächen zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung zu übernehmen. Bei Übernahme hätte er durch Beschluß der Mitgliederversammlung verpflichtet werden können, einen angemessenen vorgezogenen Inventarbeitrag zu leisten, u. U. die seinerzeit vorhandene Kuh, deren späterer Verkaufserlös ihm zugute gekommen ist, in die LPG einzubringen. Er hätte das Bodenreformland aber auch in den Bodenfonds zurückgeben können (§ 1 der VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951 [GBl. I S. 629] i. d. F. der ÄndVO vom 23. August 1956 [GBl. I S. 685]). Der Rat des Kreises konnte sodann die Flächen an einen anderen Genossenschaftsbauern vergeben oder nach § 9 Abs. 3 LPG-Ges. hierüber ein Nutzungsverhältnis mit der LPG begründen. Die Auseinandersetzung hätte im ersten Falle nach den Bestimmungen der BesitzwechselVO erfolgen müssen. Bei Übergabe des Bodens an eine LPG wäre entsprechend den Darlegun-